

Satzung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Trebsen (Feuerwehrentschädigungssatzung)

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), des § 63 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) in Verbindung mit §§ 13 und 14 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschauen im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 20.05.2025 folgende Satzung beschlossen (Beschluss SR/20/2025):

§ 1

Aufwandsentschädigung für Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehren

- (1) Die Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Trebsen erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Aufwandsentschädigung für den Stadtwehrleiter beträgt monatlich 30,00 EUR. Die Aufwandsentschädigung für den Stadtyugendwart beträgt 15,00 EUR monatlich.
- (3) Die Ortswehrleiter erhalten eine Aufwandsentschädigung von monatlich 30,00 EUR. Die stellvertretenden Ortswehrleiter erhalten eine Aufwandsentschädigung von monatlich 15,00 EUR.
- (4) Die Gerätewarte, Beauftragten für Atemschutz und Jugendfeuerwehrwarte erhalten eine Aufwandsentschädigung von monatlich 15,00 EUR.

§ 2

Aufwandsentschädigung bei Einsätzen

- (1) Feuerwehrangehörige, die außerhalb der Arbeitszeit Feuerwehreinätze leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 5,50 EUR pro Stunde.
- (2) Für die Brandsicherungswachen außerhalb der Arbeitszeit wird eine Entschädigung in Höhe von 5,50 EUR pro Stunde gezahlt. Bei der Berechnung der Zeit gilt die Dauer der Anforderung von Beginn bis Beendigung des Einsatzes.
- (3) Angefangene Stunden werden bei weniger als 30 Minuten auf eine halbe Stunde, bei länger als 30 Minuten auf die volle Stunde aufgerundet.

§ 3

Aufwandsentschädigung der Ausbilder

- (1) Für Tätigkeiten als ehrenamtlicher und befähigter Ausbilder oder Helfer innerhalb der Feuerwehr der Stadt Trebsen wird eine Aufwandsentschädigung gezahlt. Die Entschädigung beträgt pro geleistete Ausbildungsstunde (Zeiteinheit 45 Minuten) für Ausbilder 19,00 EUR, für Helfer der Ausbildung 9,50 EUR.
- (2) Der Ausbilder muss über die entsprechenden Qualifikationen der jeweiligen Lehrgangsthemen nach FwDV 2 verfügen und ist für die Organisation, Dokumentation und Nachweisführung der Lehrgänge selbst verantwortlich. Die entsprechenden Qualifikationen sind im Rahmen der Ausbildung an der Landesfeuerwehrschule zu erlangen.

- (3) Helfer der Ausbildung müssen mindestens eine Qualifikation zum Truppführer gemäß FwDV 2 besitzen.
- (4) Angehörige der Feuerwehr der Stadt Trebsen haben grundsätzlich nur dann Anspruch auf Entschädigung als Ausbilder oder Helfer der Ausbildung, wenn diese Ausbildungstätigkeit außerhalb des regulären Dienstes bzw. in der Freizeit ausgeübt wird. Für die außerhalb des Jahresausbildungsplanes stattfindenden Aus- und Fortbildungen muss ein vom Stadtwehrleiter gesondert bestätigter Ausbildungsplan vorliegen.

§ 4

Zahlung der Aufwandsentschädigung

- (1) Die Aufwandsentschädigung gemäß § 1 wird einmal jährlich im Dezember des jeweiligen Kalenderjahres gezahlt.
- (2) Jeder angefangene Monat wird als voller Monat angerechnet, wenn die Funktion länger als die Hälfte des Monats ausgeübt wird.
- (3) Nimmt der Stellvertreter oder eine andere Führungskraft der Feuerwehr die Aufgaben des Gemeinde- oder Ortswehrleiters oder einer anderen Führungskraft in vollem Umfang wahr, erhält er ab dem dritten Tag der Vertretung für die Zeit der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie die Führungskraft, die vertreten wird. Dabei ist die Aufwandsentschädigung für den Stellvertreter anzurechnen. Der Vertretene erhält für diese Zeit keine Aufwandsentschädigung

§ 5

Wegfall der Aufwandsentschädigung

- (1) Der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung nach § 1 entfällt mit Ablauf des Monats, in dem der Anspruchsberechtigte aus seinem Ehrenamt ausscheidet.
- (2) Hat der Anspruchsberechtigte den Grund für die Nichtausübung des Ehrenamtes selbst zu vertreten, entfällt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung, sobald das Ehrenamt nicht wahrgenommen wird.

§ 6

Ersatz von Verdienstaufschlag

- (1) Beruflich selbstständige ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr können auf Antrag von der Stadt Ersatz des ihnen entstandenen Verdienstaufschlages infolge von Einsätzen, Einsatzübungen sowie der Aus- und Fortbildung während der üblichen Arbeitszeit verlangen. Der Erstattungsbetrag je Stunde entspricht höchstens 25,00 EUR und wird für höchstens zehn Stunden erstattet. Angefangene Stunden werden als volle Stunden angerechnet.
- (2) Die Höhe des Verdienstaufschlages ist glaubhaft zu machen.

§ 7
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Trebsen vom 23.11.2015 außer Kraft.

Trebsen, den 21.05.2025

Stefan Müller
Bürgermeister